



Staatlich anerkanntes Ausbildungsinstitut

Geschäftsordnung des Vereins

„Würzburger Institut für Psychoanalyse und
Psychotherapie e. V.“ (WIPP)

Stand 13.11.2022



§1

Aufgaben und Abläufe des Erweiterten Vorstandes

1. Entscheidung in Fragen von überregionaler und/oder grundsätzlicher Bedeutung, soweit kein Eingriff in die Zuständigkeit der Mitgliederversammlung und/oder des geschäftsführenden Vorstands gegeben ist.
2. Ernennung von SelbsterfahrungsleiterInnen, SupervisorInnen, (Gruppen-) Lehr- und KontrollanalytikerInnen
3. Beschlussfassungen, die nach den jeweiligen Aus- und Weiterbildungsordnungen dem erweiterten Vorstand zugewiesen sind.
4. Diskussion über unterschiedliche Auffassungen zwischen den Organen des Vereins mit dem Ziel der Ausräumung von Konflikten und der Herbeiführung von Kompromissen und gemeinsamen Positionen.
5. Diskussion von notwendigen strukturellen und organisatorischen Veränderungen des Instituts.
6. Bearbeitung, Beratung und Beschlussfassungen im Falle von Beschwerden von Studierenden.

Der erweiterte Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens je ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes, der jeweiligen Aus- und Weiterbildungsausschüsse, die/der Vorsitzende der Dozentenkonferenz, die/der LeiterIn der Ambulanz für ETH oder KiJu, eine/r VertreterIn der Aus- und WeiterbildungskandidatInnen anwesend sind. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Über die Beschlüsse ist ein Protokoll anzufertigen.

Die Vertreterinnen der Aus- und Weiterbildungskandidatinnen üben ein gemeinsames Stimmrecht aus.

Die Sitzungen des erweiterten Vorstands sind mindestens zweimal pro Jahr vom geschäftsführenden Vorstand einzuberufen.

Weitere Sitzungen können vom geschäftsführenden Vorstand einberufen werden.

§2

Aufgaben der DozentInnenkonferenz

Die Aufgaben der DozentInnenkonferenz sind:

1. die Planung und Organisation der Lehrveranstaltungen
2. Beschlussfassung über die in den AWAs erarbeiteten Aus- und Weiterbildungsordnungen sowie der Prüfungsordnungen des Instituts
3. die theoretische Weiterbildung an psychosomatischen Kooperationskliniken



4. die Fortbildung der Mitglieder des Instituts
5. die Erarbeitung von Vorschlägen für die wissenschaftliche Konzeption des Instituts
6. die Ernennung von AssistenzdozentInnen bzw. ständigen DozentInnen

Zur Wahrnehmung der Aufgaben unter 1., 2. und 3. beruft die DozentInnenkonferenz entsprechende Beauftragte.

Die ständigen DozentInnen wählen aus ihrer Mitte alle 3 Jahre mit der einfachen Mehrheit ihrer abgegebenen gültigen Stimmen eine/einen Vorsitzende(n). Diese/Dieser beruft die Sitzung der Konferenz mindestens einmal im Semester ein, leitet die Sitzungen und koordiniert die Semesterplanung.

Bis zur Neuwahl neuer Mitglieder durch die DozentInnenkonferenz entsprechend den Bestimmungen dieser Satzung besteht die DozentInnenkonferenz aus den zum Zeitpunkt der Verabschiedung dieser Satzung vom erweiterten Vorstand bestellten ständigen DozentInnen.

AssistenzdozentInnen und Lehrbeauftragte können zu den DozentInnenkonferenzen eingeladen werden. Stimmberechtigt bei Entscheidungsprozessen in der DozentInnenkonferenz sind alle ständigen DozentInnen.

§3

Die Aus- und Weiterbildungsausschüsse (AWAs)

Es gibt drei Aus- und Weiterbildungsausschüsse (AWAs)

1. AWA PP und KJP:

Für die WeiterbildungsteilnehmerInnen mit Abschlüssen der Psychologie, der Sozial-, Sonder-, Pädagogen (Master, Diplom) und Lehrer (Grundschule, Realschule mit bestimmten pädagogischen Schwerpunktsetzungen in der universitären Ausbildung) gibt es den Aus- und Weiterbildungsausschuss „AWA-PP und KJP“. Ein Mitglied muss LehranalytikerIn DGPT (Erwachsenenbereich) und ein weiteres Mitglied KontrollanalytikerIn VAKJP (KiJu) des Instituts sein.

2. AWA Ärztliche Psychotherapie

Für die ärztlichen WeiterbildungsteilnehmerInnen gibt es für approbierte Ärzte den Weiterbildungsausschuss „AWA Ärztliche Psychotherapie“. Ein Mitglied muss Arzt/Ärztin sein, ein Mitglied muss Lehr- und Kontrollanalytiker entsprechend der Bedingungen der DGPT und einer Landesärztekammer sein. Arzt und Lehranalytiker können in Personalunion vertreten sein. Der Sprecher des AWA Ärztliche Psychotherapie ist ärztlicher Weiterbildungsleiter des Institutes, die anderen ärztlichen Mitglieder des AWAs sind dessen Stellvertreter.

3. AWA Gruppe

Für die WeiterbildungsteilnehmerInnen an der analytischen bzw. tiefenpsychologisch fundierten Gruppenpsychotherapie und der Gruppenanalyse gibt es den Aus- und Weiterbildungsausschuss „AWA – Gruppentherapie und Gruppenanalyse“. Ein Mitglied muss GruppenlehranalytikerIn D3G (Erwachsenenbereich) und ein weiteres Mitglied KontrollanalytikerIn D3G (KiJu) des Instituts sein.

Jeder AWA benennt aus seiner Mitte einen Sprecher, der/die die Arbeit des Aus- und Weiterbildungsausschusses koordiniert, die Sitzung einberuft und leitet sowie den AWA im Erweiterten Vorstand vertritt.



Aufgaben der Aus- und Weiterbildungsausschüsse sind:

1. Die Sicherstellung eines Rahmens, der eine ordnungsgemäße Durchführung der Aus- und Weiterbildung (gemäß den Bestimmungen des PsychThG und der PsychTh-APrV bzw. der KJPPsychTh-APrV, der BLÄK, der D3G, der DGPT und der VAKJP) gewährleistet.
2. Erarbeitung der Aus- und Weiterbildungsordnungen sowie der Prüfungsordnungen
3. Beratung der Studierenden in Fragen ihrer Aus- und Weiterbildung.
4. Die regelmäßige Besprechung des Aus- und Weiterbildungsverlaufs der Studierenden.
5. Berufung von PrüferInnen für die Zwischen- und Abschlussprüfungen sowie die staatlichen Prüfungen zur Approbation.
6. Die Mitwirkung bei der Ernennung von LehranalytikerInnen, SelbsterfahrungsleiterInnen und SupervisorInnen gemäß den Voraussetzungen der DGPT, der VAKJP, der D3G, der Landesärztekammern und den gesetzlichen Vorgaben des PsychThG und der PsychTh-APrV bzw. der KJPsychTH-APrV bzw. den daraus hervorgehenden Rechtsverordnungen.
7. Der Ausbildungsausschuss kann LehranalytikerInnen, KontrollanalytikerInnen, SelbsterfahrungsleiterInnen und SupervisorInnen von ihrem Mitwirken an der Aus- und Weiterbildung vorübergehend oder ganz ausschließen, wenn eine Kooperation mit den Gremien der Aus- und Weiterbildung (z. B. Aus- und Weiterbildungsausschuss) oder die Teilnahme an SupervisorInnen- und DozentInnenkonferenzen dauerhaft nicht gegeben ist oder wenn andere wichtige Gründe vorliegen. Vor einer solchen Beschlussfassung ist dem/der betroffenen LehranalytikerIn, SelbsterfahrungsleiterIn bzw. SupervisorIn im Ausbildungsausschuss die Möglichkeit einzuräumen, persönlich Stellung zu beziehen. Die Beschlussfassung des Ausbildungsausschusses ist vom erweiterten Vorstand zu bestätigen. Oberste Priorität hat in solchen Ausschlussfällen, laufende Lehr- oder Kontrollanalysen nicht zu stören, sondern wie vorgesehen beenden zu lassen (außer in Fällen des sexuellen oder sonstigen Missbrauchs durch die/den Lehr- und/oder KontrollanalytikerInnen).
8. Durchführung der Zulassungsverfahren für Aus- und WeiterbildungsbewerberInnen, der ärztlichen TeilweiterbildungsteilnehmerInnen, der jeweiligen Zwischenprüfungen und der qualifizierenden Prüfungen entsprechend der Aus-, Weiterbildungs- und Prüfungsordnung des Instituts, der PsychTh-APrV und der Richtlinien der Landesärztekammern.
9. Einberufung regelmäßig stattfindender SupervisorInnenkonferenzen, um den praktischen Aus- und Weiterbildungsverlauf der Studierenden zu besprechen. Die SupervisorInnenkonferenzen der unterschiedlichen AWAs können gemeinsam stattfinden.
10. Vorschläge zur Berufung neuer AssistenzdozentInnen und ständiger DozentInnen für die Lehrveranstaltungen des Instituts und Mitwirkung bei der Prüfung der Voraussetzungen für die Bestellung zum/zur ständigen DozentIn.
11. Teilnahme der Sprecher des jeweiligen Aus- und Weiterbildungsausschüsse an den Sitzungen des erweiterten Vorstandes.



12. Der jeweilige Aus- und Weiterbildungsausschuss bestimmt aus seiner Mitte eine/n SprecherIn, der/die die Arbeit des Aus- und Weiterbildungsausschusses koordiniert, die Sitzung einberuft und leitet.
13. Der jeweilige Aus- und Weiterbildungsausschuss kann bei Aufnahme eines/einer neuen Studierenden und während der Aus- und Weiterbildung in begründeten Fällen einzelnen Studierenden Auflagen erteilen, wenn dies der Sicherstellung des Aus- und Weiterbildungsfortschrittes dient.
14. Gegen die Entscheidungen der AWAs haben Studierende ein Widerspruchsrecht beim Erweiterten Vorstand

§4 Ernennung von Dozenten

1. AssistenzdozentInnen:
Jedes Mitglied des Institutes, das sich an der Lehre beteiligen möchte, kann Assistenzdozent werden. Zur Berufung ist ein Antrag an die DozentInnenkonferenz zu stellen, die über die Ernennung berät und beschließt. Die AssistenzdozentInnen werden von ständigen Dozenten im Sinne eines Mentorings bei ihren Lehrveranstaltungen begleitet.
2. Ständige DozentInnen:
Mitglieder, die sich über vier Semester unter Betreuung von ständigen Dozenten an der Lehre beteiligt haben, können zum/r ständigen DozentIn berufen werden. Lehrerfahrungen und Qualifikationen, die an anderen Instituten und Einrichtungen erworben wurden, können angerechnet werden. Dazu ist ein Antrag an die Dozentenkonferenz zu richten, die über die Ernennung berät und beschließt. In Ausnahmefällen kann die Dozentenkonferenz Mitglieder, die über vier Semester einen Lehrauftrag erfüllt haben, zur ständige/n DozentIn ernennen.
Die Gruppe der ständigen Dozenten bildet die Dozentenkonferenz.
3. Lehrbeauftragte:
Fachkundige Personen von der Dozentenkonferenz Lehraufträge für die Durchführung einzelner Lehrveranstaltungen erhalten

§5 Ernennung von Lehr- und Kontrollanalytikern/Supervisoren

1. Die Ernennung von Lehranalytikern, Lehrtherapeuten, Selbsterfahrungsleitern und Supervisoren richtet sich nach den Vorgaben der für den/die BewerberIn relevanten Dachverbänden wie D3G, VAKJP, DGPT und Landesärztekammern. Die Erfüllung der entsprechenden Voraussetzungen wird vom jeweiligen AWA geprüft und dem Erweiterten Vorstand berichtet.
2. Für die Tätigkeit als (Gruppen-) LehranalytikerIn und KontrollanalytikerIn bzw. SupervisorIn ist ein Antrag an den jeweiligen Aus- und Weiterbildungsausschuss zu richten. Dieser schlägt den/die BewerberIn nach Prüfung der Voraussetzungen dem erweiterten Vorstand zur Bestellung vor.



3. Sofern der/die BewerberIn bisher bei keiner Fachgesellschaft Als LehranalytikerIn/SupervisorIn anerkannt ist, hält er/sie im Zuge des Ernennungsverfahrens auf Einladung des Erweiterten Vorstandes einen öffentlichen Vortrag über ein wissenschaftlich fundiertes Thema seiner Wahl im Rahmen eines Inauguralvortrages.
 4. Bereits von anderen analytischen bzw. tiefenpsychologischen Verbänden und Fachgesellschaften (DGPT und VAKJP) berufene LehranalytikerInnen, KontrollanalytikerInnen, SelbsterfahrungsleiterInnen und SupervisorInnen können nach einer mindestens zweijährigen Mitgliedschaft und Lehrtätigkeit am WIPP anerkannt werden. Dazu muss ein Antrag an den erweiterten Vorstand gestellt werden.
 5. SupervisorInnen in der Ausbildung in Kinder- und Jugendlichenpsychotherapie können zu LehranalytikerInnen in der Ausbildung in Kinder- und Jugendlichenpsychotherapie ernannt werden, wenn Sie folgende, von der Sektion Ausbildung der VAKJP formulierte Kriterien erfüllen:
 - a. mind. 5 Jahre SV-Tätigkeit und Lehrtätigkeit an anerkannten VAKJP Weiterbildungsstätten bzw. staatlich anerkannten KIJU Ausbildungsstätten (PA)
 - b. Mindestalter 40 Jahre
 - c. mind. sechs analytische LZT mit mind. 180 Std. Behandlungsumfang bei Jugendlichen PatientInnen über 16 Jahren
 - d. Nachweis von Gremienarbeit in Aus- und Weiterbildungsstätten
 - e. Team- und Konfliktfähigkeit
 - f. theoretische Auseinandersetzung mit der TP und AP Behandlung Erwachsener, KTS bei Erwachsenen
- Der Antrag auf Ernennung erfolgt entspr. Abs. 2 über den AWA KJP, der die Voraussetzungen prüft, beim Erweiterten Vorstand.
6. Assoziierte LehranalytikerInnen/LehrtherapeutInnen/SupervisorInnen können KollegInnen von außerhalb des WIPPs werden, sofern sie die Anerkennung des für den Aus- bzw. Weiterbildungsganges eines WIPP-AWTs relevanten Verbandes (BLAEK, PTK, DGPT, VAKJP) erworben haben und diese einem AWA des WIPP nachweisen. Mit diesen KollegInnen wird – nach Prüfung durch den jeweiligen AWA – vom Vorstand eine Assoziationsvereinbarung geschlossen, mit der die Einhaltung der WIPP-Standards geregelt wird.